



## Schulen Rüdlingen-Buchberg

Schulsekretariat  
Chapfstr. 1  
8455 Rüdlingen  
044 867 41 71  
[sekretariat@schulenrb.ch](mailto:sekretariat@schulenrb.ch)  
[www.schulenrb.ch](http://www.schulenrb.ch)

### Auszug aus dem Protokoll Interna 2/2019\_2020

#### der 2. ordentlichen Verbandsschulbehördensitzung von Montag, 23.9.2019

##### **2.3.2 Subvention öffentlicher Verkehr für SuS, welche freiwillig ans Gymnasium oder an die Kantonsschule wechseln**

Ausgangslage: Die Schülerin oder der Schüler wechselt nach der 6. Klasse ans Gymnasium oder nach der 2. Klasse der OS an die Kantonsschule. In der Vergangenheit wurden von den Wohngemeinden die Kosten für den öffentlichen Verkehr teils übernommen. Diese Beiträge wurden mit der verordneten Reduktion des Budget 2018 ersatzlos gestrichen. Momentan besteht keine Regelung, jedoch ist eine Anfrage einer Familie pendent und das Thema wird somit abschliessend behandelt:

Gemäss diversen Recherchen (Vergleich mit anderen Schulgemeinden im KTSH) und dem Hinweis des Schulinspektors (Protokoll der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz vom 20.11.2008) besteht grundsätzlich keine Pflicht der lokalen Schulgemeinde Kosten für die Auslagen öffentlicher Verkehr oder andere Kosten (zB. Lehrmittel) zu übernehmen, da der Wechsel auf freiwilliger Basis vollzogen wird und somit der unentgeltliche Grundschulunterricht verlassen wird.

Gleichzeitig bietet der Kanton Schaffhausen zum aktuellen Zeitpunkt kein Langzeitgymnasium statt. Das heisst konkret die Kosten für den Schulortwechsel ans Langzeitgymnasium oder die Kantonsschulen sind vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Schulbehörde beschliesst jedoch, dass eine Subvention stattfindet unter folgenden Bedingungen:

Die Schülerinnen und Schüler, welche nach der 2. Sekundarklasse (11. Schuljahr) an die Kantonsschule wechseln haben Anrecht auf eine Subvention von 50% an die Kosten / Auslagen öffentlicher Verkehr. Diese Beteiligung ist jedoch beschränkt auf die obligatorische Schulzeit, welche 11 Jahre dauert und entfällt danach.

Dieses Angebot wird ebenfalls den Jugendlichen zugestanden, welche das Langzeitgymnasium besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler haben das Recht, die Subvention der Kosten ÖV für das 3. Jahr (11. Schuljahr) am Langzeitgymnasium einzufordern. Dies ebenfalls zu einem Ansatz von 50% der Auslagen öffentlicher Verkehr.

Begründung: Der Wechsel findet freiwillig statt. Da sich unsere öffentliche Schule im Kanton Schaffhausen befindet, orientieren wir uns am entsprechenden Angebot des Kantons. Das heisst, der Kanton sieht frühestens ein Wechsel nach der 2. Sekundarklasse vor. Die Schulgemeinde unterstützt somit das 11. Schuljahr mit dem erwähnten Ansatz von 50% der Fahrkosten öffentlicher Verkehr.

Die Eltern werden gebeten, ein entsprechendes Formular ([www.schulenrb.ch](http://www.schulenrb.ch)) mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Es besteht eine Holschuld seitens Eltern, die entsprechenden Infos werden auf der Schulhomepage publiziert.

Rüdlingen, 24.9.19

Beatrice Peter  
Schulsekretariat